



**Stadt Leverkusen**

Bürgerantrag Nr. 2024/2652

**Der Oberbürgermeister**

I/01-011-12-11-jm

**Dezernat/Fachbereich/AZ**

29.01.2024

**Datum**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III</b>	01.02.2024	Entscheidung	öffentlich

**Betreff:**

Ausbau des Trampelpfades vom Dhünndamm am alten Sensenhammerwehr zum Wanderweg längs der Dhünn

- Bürgerantrag vom 11.01.2024
- Stellungnahme der Verwaltung vom 29.01.2024

322-bz  
Frau Beyazal  
☎ 32 42

29.01.2024

01

- über Herrn Beigeordneten Lünenbach  
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Lünenbach  
gez. Richrath

**Ausbau des Trampelpfades vom Dhünndamm am alten Sensenhammerwehr zum  
Wanderweg längs der Dhünn**  
- Bürgerantrag vom 11.01.2024  
- Nr. 2024/2652

Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (UNB):

Aus Sicht der UNB wird wie folgt Stellung genommen:

Der auf Grundlage des Antrags vermutete Wegverlauf befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Landschaftsplans der Stadt Leverkusen. Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen **erhebliche Bedenken** gegen das Vorhaben.

Begründung

Der Vorhabensbereich liegt gemäß des rechtskräftigen Landschaftsplan der Stadt Leverkusen im Naturschutzgebiet 2.1-13 „Dhünn“ und FFH-Gebiet DE-4809-301 „Dhünn u. Eifgenbach“.

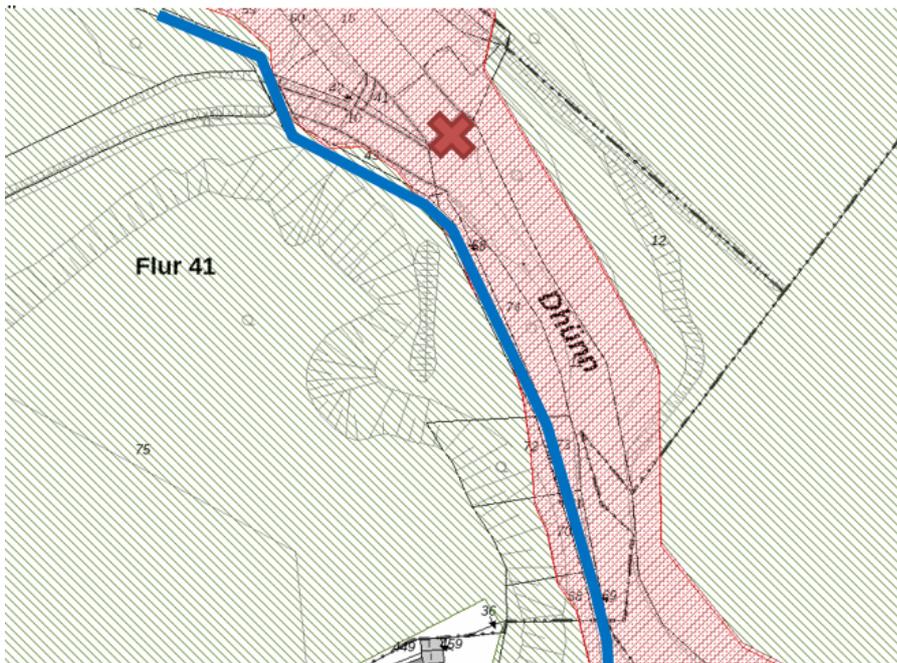


Abb. 1: Rote Schraffur: Naturschutzgebiet, grüne Schraffur: Landschaftsschutzgebiet, Rot gepunktet: FFH-Gebiet, rotes Kreuz: Altes Wehr, blaue Linie: Verlauf des Weges.

Gemäß § 23 Bundesnaturschutzgesetz sind Naturschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. In ihnen sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Darüber hinaus ist es gemäß rechtskräftigem Landschaftsplan der Stadt Leverkusen in Naturschutzgebieten unter anderem insbesondere **verboten**

- Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten,
- Verfüllungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern,
- Gebiete über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu erschließen,
- Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und auf ihnen zu reiten.

Unberührt von den Verboten des Landschaftsplans bleiben für Landschaftsschutzgebiete die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit sie dem Schutzzweck, den näheren Bestimmungen oder anderen Festsetzungen dieses Landschaftsplans nicht entgegenstehen.

Eine Instandsetzung der bestehenden Wege im gleichen räumlichen Umfang und mit den gleichen Belägen wie sie derzeit vorhanden sind, ist demnach möglich, vorausgesetzt es handelt sich bei dem Weg um einen öffentlich gewidmeten Weg.

Ein Ausbau, wie z. B. eine Verbreiterung, oder eine Instandsetzung, die über die bisherige Art und den bisherigen Umfang des Wegs hinausgeht, widerspricht jedoch den Festsetzungen des Landschaftsplans und kann nicht genehmigt werden.

Da in dem Bürgerantrag von einem „Trampelpfad“ die Rede ist, scheint eine öffentliche Widmung aus Sicht der UNB fraglich.

#### Hinweise

Als Schutzziel des Gebietes zählen die Wiederherstellung, Erhaltung und Entwicklung des Erlen-, Eschen- und Weichholz-Auenwaldes sowie die Entwicklung der Wirbellosenfauna und des Nahrungshabitats für den Eisvogel und für die Wasseramsel. In diesem Sinne sind Störungen durch Besuchende als eher konterproduktiv zu erachten.

#### Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde (UWB):

Nach Prüfung der Anfrage wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht der Ausbau der beschriebenen Wegeführung wie folgt beurteilt und bewertet:

1. Der „Trampelpfad“ befindet sich auf dem Dhünndeich sowie im Gewässerschutzbereich. Gemäß § 82 Landeswassergesetz auf Deichen und in einer Schutzzone von beidseitig vier Metern Breite zum Deichfuß ist verboten:
  - a) die Erdoberfläche zu erhöhen oder zu vertiefen
  - b) Anlagen und Einfriedungen zu errichten, zu erweitern oder zu verändern
  - c) Leitungen zu verlegen.

Ausnahmen vom Verbot können von der UWB nur herangezogen werden, wenn hier überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit vorliegen oder das Verbot in diesem Fall zu einer unbilligen Härte führt.

2. Die Deichunterhaltungspflichtige, Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL), sowie der Gewässerunterhaltungspflichtige, Wupperverband, wären hier die Antragstellenden bzw. Antragsberechtigten und müssten sich hier bezüglich des Antrages mit der UWB abstimmen. Des Weiteren würde die Verkehrssicherungspflicht ebenso bei den TBL in Verbindung mit dem Wupperverband liegen.
3. Die Örtlichkeit ist bekannt. Es gibt ausreichend nutzbare Wegeverbindungen sowohl in Richtung Hummelsheim als auch in Richtung Odenthal für zu Fuß Gehende, Hundehaltende und Radfahrende. „Trampelpfade“ zu regulären Wegeverbindungen auszubauen entspricht weder dem Wasserrecht noch dem Natur- und Landschaftsrecht.

Weitere Anregungen werden nicht vorgetragen.

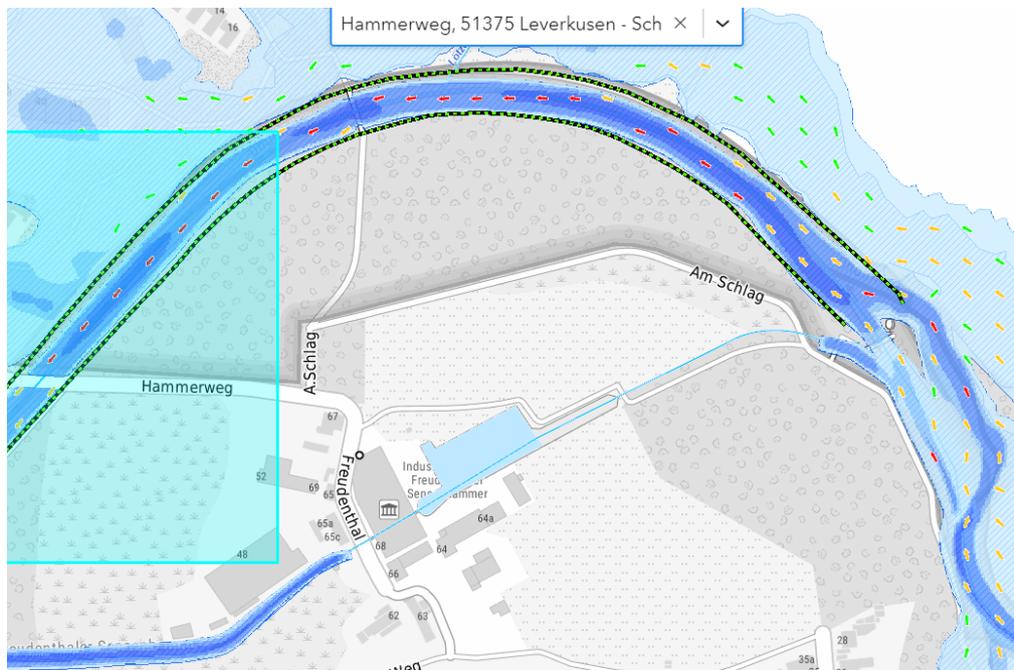


Abb. 2: Hochwassergefahrenbereich / Dhünndeich

Umwelt